

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Henrik Kersting
Referatsleiter
Human- und Finanzressourcen
Generalsekretariat
Europäische Kommission
BRU-BERL 07/085

Brüssel, 14. Januar 2014
GB/OL/sn/D(2014)0067 C 2013-1290
Bitten richten Sie alle Ihre Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr Kersting,

am 18. November 2013 übermittelte der Datenschutzbeauftragte (DSB) der Europäischen Kommission dem EDSB eine Meldung für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2011 (die „Verordnung“) im Hinblick auf das „Laufbahnenentwicklungsprogramm des Generalsekretariats für mittlere Führungskräfte des Generalsekretariats. Verwendung eines Fragebogens zur Selbsteinschätzung („PERFORMANSE“) und der „360-Grad-Feedback“-Methode zu den Führungskompetenzen“.

Wie aus dem Begleitschreiben zur Meldung hervorgeht, basiert diese Verarbeitung auf zwei Instrumenten, die bereits einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterzogen wurden.¹

Nach Analyse der vorgelegten Dokumentation ist der EDSB zu dem Schluss gelangt, dass die Verarbeitungen eine große Ähnlichkeit mit bereits einer Vorabkontrolle unterzogenen Verarbeitungsvorgängen aufweisen.² Aus diesem Grund enthält diese Stellungnahme keine vollständige Analyse aller Datenschutzaspekte. Es wird darin vielmehr ausschließlich auf diejenigen Aspekte eingegangen, die verbessert werden sollten.

Wir stellen insbesondere fest, dass die Teilnahme an den Programmen auf absolut freiwilliger Basis erfolgt und dass dem Generalsekretariat keine individuellen Berichte sondern nur

¹ Stellungnahme vom 20. Juli 2010 zum Fall 2009-0215 und Stellungnahme vom 15. März 2013 im Fall 2012-0590.

² Die 360-Grad-Feedback-Methode entspricht genau dem Instrument, das im Fall 2009-0215 einer Vorabkontrolle unterzogen wurde. Der einzige Unterschied besteht in der kürzeren Aufbewahrungsfrist (drei Monate anstatt sechs Monaten). PERFORMANSE entspricht dagegen der Verarbeitung, die im Fall 2012-0590 einer Vorabkontrolle unterzogen wurde.

Gruppenberichte³ zur Verfügung gestellt werden. Dies geht explizit aus den vorgelegten Datenschutzerklärungen hervor. Diese individuellen Berichte werden vom Vertragsnehmer ausgearbeitet, der die Programme durchführt und den Teilnehmern übermittelt, die um ein Nachgespräch mit einem Angestellten des Vertragsnehmers ersuchen können.

Obgleich ein Treffen zwischen den Teilnehmern und Ihnen (oder einem anderen Mitglied Ihres Referats) vorgesehen ist, um nach dem 360-Grad-Feedback-Programm die persönlichen Laufbahntwicklungsbedürfnisse zu erörtern, gehen wir davon aus, dass es ganz den Teilnehmern zusteht, zu entscheiden, über welche der Informationen sie (gegebenenfalls) – ausgehend von denen Ergebnissen dieses Verfahrens – mit Ihnen sprechen möchten.

Da diese Verarbeitung auf Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung (Zustimmung) gründet, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann, auch nachdem das Verfahren bereits eingeleitet wurde. Wenn dies geschieht, muss das Verfahren im Hinblick auf den spezifischen Teilnehmer eingestellt werden und alle bereits erfassten personenbezogenen Daten gelöscht werden. Der im Abschnitt „Betroffene Daten“ der Datenschutzerklärung des 360-Grad-Feedback-Programms enthaltene Satz *„Der Teilnehmer ist nicht verpflichtet, den individuellen Bericht anderen zugänglich zu machen als dem vom Generalsekretariat unter Vertrag genommenen Ausbilder, der zur Geheimhaltung verpflichtet ist“* könnte dahingehend ausgelegt werden, dass die Teilnehmer keine Möglichkeit mehr haben, die Teilnahme an dem Verfahren zu beenden, nachdem dieses eingeleitet wurde. **Es sollte geklärt werden, dass dies nicht der Fall ist.**

Der EDSB betrachtet das Generalsekretariat der Europäischen Kommission als Organisation als den für die Verarbeitung Verantwortlichen. Bitte beachten Sie, dass in Artikel 2 Buchstabe d der für die Verarbeitung Verantwortliche wie folgt definiert wird: *„das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft, die Generaldirektion, das Referat oder jede andere Verwaltungseinheit, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet“*, d.h. es handelt sich hierbei um eine Organisation und nicht um eine Person. **Dies sollte in der zur Verfügung gestellten Dokumentation geklärt werden.**

Bitte informieren Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die ausgehend von den Empfehlungen dieser Stellungnahme ergriffenen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Verteiler:

Herrn Philippe Renaudière, Datenschutzbeauftragter, Europäische Kommission

³ Sowie eine Liste der Teilnehmer des Fragebogens zur Selbsteinschätzung („PERFORMANCE“).